

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname: **PRECISIL** Dubliersilikon

Artikelnummer 880-0000

1.2 Relevante Identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Additionsvernetzendes Zwei Komponenten Dubliersilikon für die Zahntechnik.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

YETI Dentalprodukte GmbH

Industriestraße 3, D-78234 Engen, Tel. (0049)07733-94100, Fax. (0049)07733-941022

e-mail: sdb@yeti-dental.com

1.4 Notrufnummer

Notauskunft:

Tel. 07733-94100 (Mo.- Do. 8.00-16.30 h Fr. 8.00-14.30 h)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008

STOT RE 2 H373 kann die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen

2.2 Kennzeichnungselemente gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008:

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H373 kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Sicherheitshinweise: P314 bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Zusätzliche Angaben:

Quartz/Cristobalit – in Polymer eingeschlossene Fasern stellen voraussichtlich keine Gesundheits-Gefährdung dar, solange Sie unter normalen Anwendungsbedingungen verarbeitet werden.

Obwohl das Produkt gemäß EU-Kriterien eingestuft ist, ist nach Artikel 23 und Anhang 1 (Sektion 1.3.4.1) der Richtlinie 1272/2008 keine Kennzeichnung nötig.

2.3 Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische/Beschreibung

Gemisch aus Polyorganosiloxan, Füllstoffe, Additiv.

Komponente A weiss Katalysator. Komponente B farbig: Basis enthält Polymethylhydrogensiloxane

Gefährliche Inhaltsstoffe (Komponente B farbig)

CAS 112945-52-5 Amorphes Siliciumdioxid. Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz. 28-30%

EINECS: 231-545-4

CAS 14464-46-1 Cristobalite STOT RE2 H373 / Anteil 28-30%

EINECS: 231-545-4

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste Hilfe Maßnahmen Allgemeine Hinweise Keine besonderen Maßnahmen
Nach Einatmen Das Produkt kann unter normalen Umständen nicht eingeatmet werden
Nach Hautkontakt Mit Seife und Wasser abwaschen Beschmutzte Kleidung waschen
Nach Augenkontakt Bei offenen Lidspalt gründlich mit Wasser spülen und einen Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken Mund spülen, viel Wasser nachtrinken Kein Erbrechen herbeiführen Arzt konsul
4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine Informationen verfüg
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine relevanten Informationen verfüg

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Loschmittel Wassersprühstrahl, Loschpulver, Sand, alkoholbeständiger Schaum, CO₂
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Loschmittel Alkalische Pulverloschmittel Wasservollstrahl
5.2 Gefährliche Zersetzungsprodukte Komponente B kann Wasserstoff erzeugen welche mit Luft
explosionsgefährliche Gemische bilden können
5.3 Hinweis für die Brandbekämpfung Im Brandfall die Gebinde mit Wassersprühstrahl kühlen
Besondere Schutzausrüstung: Umweltunabhängiges Atemschutzgerät tragen Vollschutzanzug tragen

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenschutzbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzkleidung, anzuwendende Verfahren
Besondere Rutschgefahr bei ausgelaufenen/verschüttetem Material Zündquellen fernhalten
6.2 Umweltschutzmaßnahmen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
6.3 Methoden und Material für Ruckhaltung und Reinigung
Komponente B Keine basischen Produkte verwenden Kontaminiertes Material nach Abschnitt 13
6.4 Verweis auf andere Abschnitte Handhabung Ab 7/ Schutzausrüstung Ab.8/ Entsorgung Ab 13

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien Behälter dicht geschlossen halten
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderungen an Lagerräume: Behälter an einem gut gelüfteten und trocknen Ort aufbewahren Nicht
direkter Sonneneinstrahlung oder sonstigen Lichtquellen aussetzen
Zusammenlagerungshinweise Nicht erforderlich
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen Keine
Lagerklasse Es liegen keine Informationen vor
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) -
7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten
112945-52-5 Siliciumdioxid
MAK (Deutschland) alveolengängige Fraktion
MAK (Österreich) Langzeitwert: 0,05A mg/m³ siehe Anhang III C
MAK (Schweiz) Langzeitwert 0,15 a mg/m³ P C1a SSc
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Keine weiteren Angaben
Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten
Vor Nahrungsmittel, Getränken und Futtermittel fernhalten Vor den Pausen und bei Arbeitsende,
Hände gründlich mit Seife und Wasser waschen
Atemschutz bei längerer und intensiver Belastung
Handschutz undurchlässig und beständig gegen das Produkt Zum Material kann keine Empfehlung
abgegeben werden da die Auswahl nicht nur vom Material, sondern auch von anderen
Qualitätsmerkmalen abhängig ist Im Einzelfall muss dies sowie die Durchdringungszeit beim
Hersteller erfragt werden und eingehalten werden
Augen/Gesichtsschutz Dichtschließende Sicherheitsbrille tragen (siehe Standard EN166)
Körperschutz Arbeitsschutzkleidung Kategorie 2, langärmelig Passende Sicherheitsschuhe 2016/425
Und Standard EN ISO 20344

ABSCHNITT 9. Physikalisch - chemische Eigenschaften

Farbe.	Komponente A, weiß, Komponente B, blau
Geruch	schwach bzw fruchtig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	nicht bestimmt
Endzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Zündtemperatur	> 400° C
Flammpunkt	> 200° C
pH-Wert	nicht anwendbar
Dampfdruck bei 20°C	<0,01 kPa
Dynamische Viskosität bei 20°C	ca 5.000 mPa s
Dichte bei 20°C	1,05 g/cm ³
Löslichkeit Wasser	unlöslich

9.2 Sonstige Angaben

Wichtige Angaben zum Gesundheits-/Umwelt-Schutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur	das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Explosive Eigenschaften	das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzende Stoffe/Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Gasbildung in Kontakt mit Wasser	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische	entfällt
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung

Thermische Zersetzung Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung keine

10.3 Mögliche Gefährliche Reaktionen Komponente B kann Wasserstoff erzeugen

Komponente A nicht bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.5 unverträgliche Materialien Starke Oxidationsmittel, Alkalien (Laugen), Metallsalze und Komplexe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Kontakt mit Luft und Temperaturen über 150 °C kann das Produkt Formaldehyd entwickeln Eine ausreichende Belüftung ist obligatorisch. Bei vollständiger Verbrennung entstehen Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Formaldehyd

ABSCHNITT 11. Angaben zur Toxikologie

In Ermangelung experimenteller Daten für das Produkt selbst werden Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe bewertet, wobei die in der geltenden Verordnung zur Einstufung festgelegten Kriterien verwendet werden Daher ist es notwendig, die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 angegebenen gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen, um die toxikologischen Auswirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten

- 11 1 Informationen zu Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Sonstige Gesundheitsgefahren Bei Kontakt mit Luft kann das Produkt bei Temperaturen über 150°C Formaldehyddämpfe bilden. Formaldehyd ist vermutlich krebserregend und Einatmen, bei Hautkontakt und bei Verschlucken giftig. Dieses Produkt enthält einen oder mehrere Stoffe, die in Pulverform beim Einatmen gefährlich sind. Dieses Risiko gilt nicht für den tatsächlichen physikalischen Zustand des Produkts, da es nicht in atembare Form vorliegt.
- CRISTOBALITE
 KRISTOBALIT Mit dem Vorhandensein von Quarz ist das Risiko einer möglichen Karzinogenese verbunden. Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen
 Informationen nicht verfügbar
 Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen Informationen nicht verfügbar
 Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition Informationen nicht verfügbar
 Interaktive Effekte Informationen nicht verfügbar
 AKUTE TOXIZITÄT ATE (Inhalation) des Gemischs: Nicht eingestuft (kein signifikanter Bestandteil) ATE (Oral) des Gemischs: Nicht eingestuft (kein signifikanter Bestandteil) ATE (Dermal) des Gemischs: Nicht eingestuft (kein signifikanter Bestandteil)
 HAUTATZUNG / -REIZUNG Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 SCHWERE AUGENSCHADEN / -REIZUNG Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 KEIMZELLMUTAGENITÄT Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 KARZINOGENITÄT Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 STOT – EINMALIGE EXPOSITION Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
 STOT – WIEDERHOLTE EXPOSITION Kann Organschaden verursachen
 ASPIRATIONSGEFAHR Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse
- 11 2. Angaben zu anderen Gefahren Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Verwenden Sie dieses Produkt gemäß den guten Arbeitspraktiken. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation verunreinigt.

- | | |
|---|--|
| 12.1 Toxizität | Keine relevanten Informationen verfügbar |
| 12.2 Persistenz u. Abbaubarkeit | Keine relevanten Informationen verfügbar |
| 12.3 Bioakkumulationspotenzial | Keine relevanten Informationen verfügbar |
| 12.4 Mobilität im Boden. | Keine relevanten Informationen verfügbar |
| 12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB-Bewertung | |
| Auf Basis der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB Werte mit >0,1% | |
| 12.6 Endokrin schädliche Eigenschaften | Das Produkt enthält keine endokrin schädlichen Inhaltsstoffe |
| 12.7 Andere schädliche Eigenschaften/weitere ökologische Hinweise/allgemeine Hinweise | Wassergefährdungskategorie 1 (Selbsteinstufung) schwach wassergefährdend |

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften
 Abfallschlüsselnummer Ist abhängig vom Abfallerzeuger und muss unter Abstimmung der AVV (Abfallverordnung) gesondert ermittelt werden
 Europäisches Abfallverzeichnis Entsprechend der EAVG-Branchen/prozessspezifisch durchzuführen
 Ungereinigte Verpackungen Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der aktuellen internationalen Bestimmungen über Gefahrgüter für Straße, Schiene, Schiff- und Lufttransport.

14 1 UN-Nummer/ID-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	nicht anwendbar
14 2 UN-Versandbezeichnung ADR, ADN, IMDG, IATA	nicht anwendbar
14 3 Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IMDG, IATA	nicht anwendbar
14 4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	nicht anwendbar
14 5 Umweltgefahren Maine pollutant	nicht anwendbar
14 6 besondere Maßnahmen für den Verwender	nicht anwendbar
14 7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gem IMO	nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Vorschriften

15 1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits-/Umweltschutz-spezifischen Rechtsvorschriften
Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe-Anhang I. **Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten**
Verordnung (EG) Nr 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen 3

Richtlinie 2011/18/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro-
und Elektronikgeräten – Anhang II: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten
Verordnung (EU) 2019/1148

Anhang I – Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine
Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Anhang II – meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Verordnung (EG) Nr 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Verordnung (EG) Nr 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit
Drogenaustauschstoffen der Gemeinschaft und Drittländern Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Nationale Vorschriften/Hinweis zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten

Beschäftigungsbeschränkung für werdende und stillende Mutter beachten

Stoffverordnung die Mengenschwellen laut Stoffverordnung sind zu beachten

Wassergefahrensklasse WGK 1 (Selbsteinstufung), schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Relevante Sätze:

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan Toxizität – Kategorie wiederholter Exposition
H373 kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road
ATE	Schätzung der akuten Toxizität
CE50	Effective concentration (required to induce a 50% effect)
CE	Identifier in ESIS (European archive of existing substances)
DNEL	Derived No Effect Level
EmS	Emergency Schedule
IC50	Immobilization Concentration 50%
IATA	Association for International Air Transport
IMDG	dangerous goods regulations for international sea transport
IMO	International Maritime Organisation
INDEX	Identifiziert in Annex VI of CLP
GHS	Global Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
CLP	Regulation on Classification, Labeling and Packaging; Regulation (EC) No 1272/2008
MARPOL	MARPOL 73/78 The International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
LC50	Concentration lethal for 50% of a test population
LD50	Lethal dose for 50% of a test population (median lethal dose)
OEL	Occupational Exposure Level

PEC	Predicted environmental Concentration
PEL	Predicted exposure level
PNEC	Predicted no effect concentration
REACH	Regulation (EC) 1907/2006
RID	Regulation concerning the international transport of dangerous goods by train
TLV	Threshold Limit Value
TLV	CEILING Concentration that should not be exceeded during any time of occupational exposure
TWA	Time-weighted average exposure limit
TWA STEL	Short term exposure limit
VOC	Volatile organic compounds
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative
WGK	water hazard classes (German)

Allgemeine Hinweise:

- 1 Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des europäischen Parlament
- 2 Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des europäischen Parlament
- 3 Verordnung (EG) 2020/878 (Anhang II der REACH Verordnung)

- Der Merck-Index - 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N I Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien - 7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien
- Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italien

Hinweis für Verwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Datum der letzten Version. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen je nach spezifischer Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit. Stellen Sie benanntes Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte unterweisen.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren. Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.